

hier keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte, zumal die Wahlverteidigerin ihre Beordnung erst für das Revisionsverfahren beantragt hat und zuvor tatsächlich unter den Bedingungen einer Wahlverteidigerin tätig geworden ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach gefestigter Rspr. ohnehin geringere Anforderungen an die Auswechslung eines Pflichtverteidigers gestellt werden, wenn dies zwischen den Instanzen geschehen soll.

Mitgeteilt von RAin Dr. *Sylvia Schwaben*, Pfinztal.

## Rücknahme der Pflichtverteidigerbeordnung bei Beauftragung eines Wahlverteidigers

StPO § 143

**Sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Wahlverteidigung nicht für das ganze Verfahren gesichert, sondern vielmehr ein rechtsmissbräuchlicher Pflichtverteidigerwechsel beabsichtigt ist und ist die Aufrechterhaltung der Pflichtverteidigerbestellung auch nicht zur Verfahrenssicherung notwendig, hat das Auftreten eines gewählten Verteidigers zur Folge, dass die Bestellung eines anderen Verteidigers zurückzunehmen ist.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 05.10.2015 – 1 Ws 535/15

**Aus den Gründen:** I. Der Bf. ist Angekl. in einem beim *LG Trier* anhängigen Berufungsverfahren. Noch im Ermittlungsverfahren hatte er RA M. mit seiner Verteidigung beauftragt, der am 10.10.2013 antragsgemäß zum Verteidiger bestellt wurde. [...]

Mit Schreiben an das *LG* v. 22.06.2015 beantragte RA M., seine Bestellung zum Verteidiger aufzuheben und führte zur Begründung aus:

»(...) habe ich Herrn B. am 19.06.2015 in der *JVA Diez* aufgesucht. Dabei kam es zur Zerstörung des Vertrauensverhältnisses. Herr B. möchte nicht mehr von mir vertreten werden, weil dieser der Meinung ist, dass ich ihn nicht ordnungsgemäß verteidigen werde.«

Einen entsprechenden Wunsch äußerte der Angekl. mit Schreiben v. 20.06.2015.

Zur Hauptverhandlung am 06.07.2015 erschien neben RA M. RA N., der eine von dem Angekl. am selben Tag unterzeichnete Vollmacht vorlegte, zugleich aber erklärte, die Wahlverteidigung für die weiteren Termine sei nicht gesichert. Daraufhin lehnte der Vors. eine Rücknahme der Bestellung von Rechtsanwalt M. ab.

Im Termin v. 13.07.2015 beschloss die *Kammer* die Aussetzung des Verfahrens.

Mit Schreiben v. 14.07.2015 schlug der Vors., der nunmehr neun Hauptverhandlungstage für notwendig hält, insgesamt 17 Tage (montags und mittwochs) in der Zeitspanne vom 05.10. bis zum 02.12.2015 für die neue Hauptverhandlung vor und bat die Verteidiger um Mitteilung von neun freien Terminen. [...]

Von RA N. gibt es zwei auf den 15.07.2015 datierte Schriftsätze. In dem ersten Schreiben, das um 07:40 Uhr per Fax beim *LG Trier* einging, werden sechs mit dem Vorschlag des Vors. übereinstimmende freie Termine mitgeteilt. In dem weiteren Schreiben (Eingang: 15:20 Uhr) sind freie Tage aufgeführt, von denen keiner auf einen Montag oder Mittwoch, die beiden Sitzungstage der *Kammer*, fällt. Auf Nachfrage des Vors. stellte RA N. mit Schriftsatz v. 21.07.2015 klar, »(...) dass der Unterzeichner die ihm zur Verfügung stehenden Termine hinsichtlich der Vorschlagsliste des Vors. bereits mit

*Schriftsatz v. 15.07.2015 abschließend mitgeteilt hat. Die übrigen Termine wurden zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen angeboten, da die anderweitigen vom Vors. benannten Termine bereits in anderen Umfangsverfahren blockiert sind.*«

Zugleich erklärte RA N., die Wahlverteidigung sei nunmehr gesichert, so dass – auch zur Vermeidung doppelter Kosten für den Angekl. – um Entpflichtung von RA M. gemäß § 143 StPO und Abstimmung der Hauptverhandlungstermine nur mit ihm gebeten werde.

Ohne weitere Kontaktaufnahme mit RA M. bestimmte der Vors. am 27.07.2015 neun Hauptverhandlungstermine vom 05.10. bis zum 25.11.2015. Der letzte Zeuge ist auf den 04.11.2015 (7. HVT), 11:00 Uhr geladen.

Mit Beschl. v. 28.07.2015 wies der Vors. den Antrag auf Entpflichtung von RA M. zurück. Zur Begründung führte er aus, die Aufrechterhaltung der Verteidigerbestellung sei zur Sicherung des Verfahrens notwendig, weil keiner der vom Verteidiger zuletzt bezeichneten freien Tage auf einen ordentlichen Sitzungstag falle und der Verteidiger zudem zwischen dem 13.10. und 10.11.2015 keinen Termin frei habe, so dass die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Durchführung der Hauptverhandlung allein mit dem Wahlverteidiger nicht möglich sei.

Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde v. 27.08.2015 hat der Angekl. geltend gemacht, sein RA N. habe sechs mit dem Vorschlag des Vors. übereinstimmende freie Termine mitgeteilt, darunter den 14.10. und 04.11.2015, sodass die Einhaltung der Frist des § 229 Abs. 1 StPO möglich gewesen wäre. Für den Fall, dass tatsächlich mehr als sechs Hauptverhandlungstage notwendig seien, wäre RA N. zu einer konsensualen Lösung bereit gewesen, um die sich der Vors. aber nicht bemüht habe.

Im Nichtabhilfebeschl. v. 01.09.2015 hat der Vors. ergänzend ausgeführt, RA N. in seinem ersten Schreiben vom 15.07.2015 keine genügende Zahl von Terminen genannt; in seinem zweiten Schreiben habe er abschließend neun andere Termine genannt, die aber schon den ordnungsgemäßen Beginn der Berufungshauptverhandlung nicht gewährleisten hätten.

**II.** Die Beschwerde hat Erfolg (zur Beschwer siehe *OLG Oldenburg* v. 04.07.2006 – 1 Ws 343/06 – StV 2008, 129; *KG* v. 03.12.2008 – 4 Ws 119/08 – StV 2010, 63).

Gem. § 143 StPO hat das Auftreten eines gewählten Verteidigers grundsätzlich zur Folge, dass die Bestellung eines anderen Verteidigers zurückzunehmen ist. Diese Entscheidung steht nicht im Ermessen des Vors., sondern ergibt sich aus dem Gesetz. Die Rspr. lässt eine Ausnahme nur für den Fall zu, dass ein unabweisbares Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Verteidigerbestellung besteht. Dies ist hier nicht der Fall.

**1.** Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Wahlverteidigung nicht für das ganze Verfahren gesichert, sondern vielmehr ein rechtsmissbräuchlicher Pflichtverteidigerwechsel beabsichtigt ist.

**2.** Die Aufrechterhaltung der Bestellung des RA M. ist auch nicht zur Verfahrenssicherung notwendig.

**a)** Die Entscheidung v. 28.07.2015 beruht offensichtlich auf einem Irrtum des Vors. Ihr liegt die Annahme zugrunde, RA N. könne den Angekl. nur an den in seinem zweiten Schreiben v. 15.07.2015 aufgeführten Terminen verteidigen. Dass dem aber nicht so ist, hatte er bereits mit Schriftsatz v. 21.07.2015 auf Nachfrage des Vors. klargestellt.

b) Es ist zwar richtig, dass RA N. nach seiner ersten Mitteilung v. 15.07.2015 nur an sechs der vom V. vorgeschlagenen 17 Termine zur Verteidigung des Angekl. in der Lage gewesen wäre. Der verfassungsmäßig verbürgte Anspruch auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips umfasst aber auch das Recht des Angekl., sich in der Hauptverhandlung von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Deshalb hätte sich der Vors. vor der Terminierung zumindest darum bemühen müssen, eine Verfahrensgestaltung mit drei weiteren Sitzungstagen zu finden, die diesem Recht soweit wie möglich Rechnung trägt. Dass dies unterblieben ist, dürfte auf das bereits angesprochene Missverständnis zurückzuführen sein.

c) Der Nichtabhilfebeschluss deutet zwar darauf hin, dass dem Vors. aufgrund der Beschwerdebegründung sein dem Beschl. v. 28.07.2015 (und auch der Terminierung) zugrundeliegender Irrtum bewusst geworden sein könnte. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass er daraus die gebotene Konsequenz gezogen hat. Jedenfalls hat er nicht dargelegt, dass und warum es nicht möglich gewesen sein sollte, auch drei weitere Hauptverhandlungstermine so zu bestimmen, dass eine durchgehende Verteidigung des Angekl. durch RA N. gewährleistet ist. Dies hätte zwar organisatorische Probleme mit sich gebracht, weil die Terminverfügung v. 27.07.2015 Anfang September 2015 längst ausgeführt war. Dieser Terminverfügung lag aber ein vermeidbarer Irrtum des Vors. zugrunde, der nicht geeignet ist, das Recht des Angekl. auf eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt seine Wahl einzuschränken.

Mitgeteilt von RA *Martin Nitschmann*, Kreuzau.

## Aufhebung der Pflichtverteidigerbeordnung aus wichtigem Grund

StPO §§ 143, 304; BRAO § 48 Abs. 2

**1. Gegen die Ablehnung des Antrags des beigeordneten Verteidigers, ihn aus wichtigem Grund zu entpflichten, ist die Beschwerde zulässig.**

**2. Die Flucht eines Angeklagten während laufender Hauptverhandlung und der damit verbundene Kontaktabbruch zu dem ihm beigeordneten Verteidiger stellt keinen wichtigen Grund i.S.d. § 48 Abs. 2 BRAO dar.**

*OLG Hamm*, Beschl. v. 25.08.2015 – 3 Ws 307/15

**Aus den Gründen:** An insgesamt sieben Tagen hat die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angekl., der sich aufgrund des Haftbefehls des *AG Bielefeld* v. 06.02.2013 seit dem 02.12.2014 in Untersuchungshaft befunden hat, stattgefunden. Im Hauptverhandlungstermin v. 30.06.2015 ist der Haftbefehl gegen den Angekl. unter Auflagen außer Vollzug gesetzt worden. Zu dem folgenden Hauptverhandlungstermin am 01.07.2015 ist der Angekl. noch erschienen, zum Hauptverhandlungstermin am 20.07.2015 dann jedoch nicht mehr. Das *LG* hat sodann durch Beschl. vom selben Tag festgestellt, dass die Hauptverhandlung ohne den Angekl. zu Ende geführt werden soll (§ 231 Abs. 2 StPO).

Zum folgenden Hauptverhandlungstermin am 11.08.2015 ist der Angekl. erneut nicht erschienen. Der Pflichtverteidiger des Angekl. – der Bf. – hat in diesem Termin beantragt, entpflichtet zu werden. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, das Vertrauensverhältnis sei infolge des Verhaltens seines Mandanten nach-

haltig gestört. Er habe seit dem letzten Hauptverhandlungstermin, an dem beide anwesend gewesen seien, keinerlei Kontakt mehr zu dem Angekl. Infolgedessen sei es ihm nicht möglich, mit dem Angekl. den weiteren Ablauf und die weitere Beweisaufnahme zu besprechen. Er sehe sich daher nicht in der Lage, den Angekl. künftig angemessen verteidigen zu können.

Das *LG* hat den Antrag des Verteidigers auf Entpflichtung mit Beschluss vom selben Tag abgelehnt. [...]

**II. 1.** Die Beschwerde des Pflichtverteidigers ist zunächst zulässig.

Der *Senat* folgt insoweit der Rspr. des *BGH*, der sich wiederholt mit der Begründetheit eines Antrags auf Entpflichtung eines notwendigen Verteidigers befasst hat und hierbei – jeweils ohne nähere Darlegung – von der Zulässigkeit einer Beschwerde des Pflichtverteidigers ausgegangen ist (vgl. *BGH* Urt. v. 19.05.1988 – 2 StR 22/88 –, [StV 1988, 469]; *BGH* Urt. v. 26.08.1993, 4 StR 364/93 [= StV 1993, 564] = *BGHSt* 39, 310; *HK-StPO/Julius*, 5. Aufl., § 143 Rn. 9). Soweit einzeln vertreten wird, dem Pflichtverteidiger stehe ein eigenes Recht zur Beschwerde nicht zu (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 23.03.1989 – Ws 157/89 = *MDR* 1990, 460; *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 21.07.2009 – 1 Ws 122/09), vermag diese Auffassung nicht zu überzeugen, da sie im Widerspruch zu § 48 Abs. 2 BRAO steht, der ein eigenes Recht auf Aufhebung der Beordnung gerade vorsieht.

**2.** Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung liegen nicht vor.

In Ermangelung einer besonderen Regelung der Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung – vom Fall des § 143 StPO abgesehen –, ist nach allgemeiner Ansicht die Beordnung eines Pflichtverteidigers aufzuheben, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt (*BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1975 – 2 BvR 207/75 = *BVerfGE* 39, 238; *BGHSt* 39, 310; *OLG Köln*, Beschl. v. 15.12.1995, 2 Ws 561/95, *StraFo* 1996, 62; *Meyer-Großner-StPO*, 58. Aufl. § 143 Rn. 3). Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und findet seinen Niederschlag in der bereits zitierten Vorschrift des § 48 Abs. 2 BRAO. Danach kann der RA beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Stellt der Pflichtverteidiger unter Hinweis auf ein gestörtes Vertrauensverhältnis einen Antrag auf Entpflichtung, so ist Voraussetzung eines wichtigen Grundes, dass konkrete Umstände vorgetragen und gegebenenfalls nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, aufgrund dessen zu besorgen ist, dass die Verteidigung objektiv nicht mehr sachgerecht geführt werden kann (*BGHSt* 39, 310 [= StV 1993, 564]; *HK-StPO/Julius*, 5. Aufl., § 143 Rn. 6). Da die Wirkung der Beordnung in der Begründung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht besteht, bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens durch sachgemäße Verteidigung des Angeklagten mitzuwirken und dabei auch persönliche sowie wirtschaftliche Interessen des Verteidigers zurücktreten müssen, können nur solche Umstände die Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung begründen, durch die der Zweck der Pflichtverteidigung und der ordnungsgemäße Verfahrensab-